

# **Satzung der Schützengilde „König Dagobert“ Klingenmünster e.V.**

## **§1 Name und Zweck.**

1. Die Schützengilde „König Dagobert“ e.V. mit Sitz in Klingenmünster ist seit 20. 10. 1965 in dem Vereinsregister eingetragen.
2. Die Schützengilde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953 und war insbesondere durch Förderung des Volkssportes, wie Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, sowie die Abhaltung von Veranstaltungen für die Mitglieder. Die Gilde erstrebt keinen Gewinn und ist politisch und konfessionell ungebunden.

## **§2 Kapitalanteile und Sachleistungen.**

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gilde.
2. Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung der Gilde nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§3 Vergütungen.**

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken der Gilde fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Auflösung der Schützengilde.**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Gilde oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gilde, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern erbrachten Sachleistungen übersteigt an die örtliche Gemeindeverwaltung zurück, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§5 Geschäftsjahr.**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§6 Mitgliedschaft.**

1. Die Gilde besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) jugendlichen Mitgliedern
  - c) passiven- und fördernden Mitgliedern
  - d) Ehrenmitgliedern.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden kann nur in der Hauptversammlung beantragt werden. Näheres § 15 der Satzung.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom 1. Vorsitzenden verliehen.

## **§7 Vorstandschaft.**

Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) einem Oberschützenmeister  
zugleich 1. Vorsitzender
- b) einem Schützenmeister  
zugleich 2. Vorsitzender
- c) einem Schriftführer
- d) einem Kassierer
- e) einem Geräte- und Schießwart

## **§8 Aufnahme von Mitgliedern.**

1. Mitglied können alle Personen, beiderlei Geschlechts, werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
2. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und eine Satzung. Das aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Satzung der Gilde anzuerkennen und zu achten.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

## **§9 Leitung und Verwaltung.**

1. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt, von der aber der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis nur dann Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
2. Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt.
3. Die Mitglieder unterstützen den Vorsitzenden in der Leitung der Schützengilde. Ihnen obliegt es, die sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Gilde festzulegen, sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Sie entscheiden in allen in der Satzung vorgesehen Fällen.
4. Über die Sitzungen der Vorstandschaft und Beschlüsse der Hauptversammlung ist von dem Schriftführer Protokoll zu führen und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.
5. Dem Schriftführer obliegen alle schriftlichen Arbeiten, insbesondere die Führung einer Mitgliederliste und des Protokollbuches.
6. Der Kassierer hat als solcher die Beiträge der Mitglieder zu erheben, dafür Rechnung zu legen und das Barvermögen der Gilde zu verwalten. Ferner hat er alljährlich der Generalversammlung die Rechnungen zur Prüfung vorzulegen. Die Kassenprüfer werden bei der Hauptversammlung auf die Dauer eines Jahres bestimmt.
7. Der Schieß- und Gerätewart hat jeweils mit Jahresbeginn eine Bestandsaufnahme zu machen und der Hauptversammlung vorzulegen. Ferner verwaltet und versorgt er das bewegliche und nicht bewegliche Vermögen der Gilde. Er legt sämtliche Schießen fest und leitet dieselben.
8. Der Vorstandschaft steht das Recht zu, je nach Beurteilung des Falles, Rügen und Verweise zu erteilen sowie nach gefassten Beschluss die Ausschließung eines Mitgliedes bei der Hauptversammlung zu beantragen.

## **§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes neu aufzunehmende Mitglied über 18 Jahre hat eine Aufnahmegebühr in Höhe von DM 50,- zu zahlen. Jugendliche zahlen bei der Aufnahme DM 5,-. Hat der Jugendliche das 18. Lebensjahr erreicht und verbleibt in der Gilde, hat er eine Aufnahmegebühr von DM 50,- abzüglich seiner Aufnahmegebühr und der bisher geleisteten Monatsbeiträge zu entrichten. Die Monatsbeiträge werden jeweils auf ein Jahr von der Hauptversammlung festgelegt.
2. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Gildeveranstaltungen. Ausnahmen werden von der Hauptversammlung von Fall zu Fall bestimmt.
3. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht mit Ausnahme der fördernden Mitglieder. Für die in der Gilde bestimmten Ämter sind Mitglieder ab dem 21. Lebensjahr wählbar.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Gilde nach besten Kräften zu fördern, nach innen und außen würdig zu vertreten, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Leitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.
5. Anträge, Wünsche und Beschwerden, die das Interesse der Gilde oder eines Mitgliedes berühren, müssen bei der Vorstandschaft mündlich oder auf Verlangen schriftlich eingebracht werden.
6. So wie die Bedingungen zur Aufnahme eines Mitgliedes sind, so kann auch jede Handlung, welche diesen Bedingungen und das Ansehen der Gilde schädigen, den Ausschluss nach sich ziehen.

## **§11 Erlöschen der Mitgliedschaft.**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch eine schriftliche Austrittserklärung, die spätestens bis zum 15. Des Austrittsmonats bei 1. Vorsitzenden vorliegen muss. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.
2. Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag über ein Jahr im Rückstand sind und trotz Aufforderung ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können im darauf folgenden Beitragsjahr dem Pfälzischen Schützenbund nicht mehr als Mitglied gemeldet werden. Mitglieder, die ihren Wehrdienst ableisten, sind für die Dauer ihrer Dienstzeit von der Beitragszahlung befreit.
3. Mitglieder, die die Gilde oder die Interessen der Gilde schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können von der Gilde ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss bestimmt die Hauptversammlung. (Näheres § 15 der Satzung).
4. Ist ein Mitglied von der Gilde ausgeschlossen, so ist es berechtigt, bei 1. Vorsitzenden Berufung einzulegen. Das beteiligte Mitglied kann sich persönlich oder durch ein Mitglied vertreten lassen. Das Mitglied hat aber zu Schieß- und Vereinsabenden keinen Zutritt, bis der Fall endgültig erledigt ist und die nächste Hauptversammlung entschieden hat. Unberührt hiervon bleibt der Rechtsweg vor dem ordentlichen Gericht.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an der Gilde und ihrer Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarten und evtl. Vermögen der Gilde oder Schriftstück usw. sofort und ohne jede Aufforderung ordnungsgemäß zu übergeben. Eine Übergabeverhandlung ist zu fertigen.

6. Wünschen einmal ausgetretene Mitglieder sich wieder in die Gilde aufnehmen zu lassen, so unterliegt ihre Wiederaufnahme denselben Bedingungen wie über Neueintretende.

## **§12 Beiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung bestimmt. Sie können monatlich, vierteljährlich oder jährlich bezahlt, überwiesen oder eingezogen werden.

## **§13 Hauptversammlung.**

1. Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens jedoch acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, die Hauptversammlung ein. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.
2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des 1. Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
  - b) Entlastung des 1. Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
  - c) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
  - d) Satzungsänderungen.
  - e) Verschiedenes.
3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Versammlung wird von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Über jede Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die nicht erschienenen Mitglieder haben sich den gefassten Beschlüssen zu fügen. Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## **§14 Außerordentliche Hauptversammlung.**

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies mindestens 1/3 stimmberechtigter Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangen. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

## **§15 Beschlussfassung.**

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Hauptversammlung erschienen, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- a) Änderung der Satzung
- b) Ausschluss eines Mitgliedes
- c) Ernennung der Ehrenmitgliedschaft
- d) Verfügen über das Vermögen der Gilde
- e) Auflösung bzw. Verschmelzen der Gilde, wenn nicht 7 Mitglieder sich entschließen, die Gilde mindestens weiterzuführen.